

# **Satzung des F.C. Vorwärts Wettringen e.V.**



# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
Leitbild F.C. Vorwärts Wettringen e.V.	4
Kodex des F.C. Vorwärts Wettringen e.V.	4
<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>6</b>
§ 1    Name, Sitz, Eintragung ins Vereinsregister und Geschäftsjahr	6
§ 2    Zweck des Vereins	6
§ 3    Gemeinnützigkeit	7
§ 4    Verbandsmitgliedschaften	7
<b>B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT</b>	<b>8</b>
§ 5    Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 6    Arten der Mitgliedschaft	8
§ 7    Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 8    Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	9
<b>C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>11</b>
§ 9    Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	11
§ 10   Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	12
§ 11   Ordnungsgewalt des Vereins	12
<b>D. ORGANE DES VEREINS</b>	<b>14</b>
§ 12   Die Vereinsorgane	14
§ 13   Die Mitgliederversammlung	14
§ 14   Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	16
§ 15   Amtsperiode	16
§ 16   Der geschäftsführende Vorstand	17
§ 17   Der Gesamtvorstand	18
§ 18   Abteilungen	19
§ 19   Ausschüsse	19
§ 20   Beirat	19
§ 21   Ältestenrat	20

<b>E. VEREINSJUGEND</b>	<b>21</b>
§ 22 Die Vereinsjugend	21
<b>F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
§ 23 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	22
§ 24 Kassenprüfer	22
§ 25 Vereinsordnungen	23
§ 26 Haftung	23
§ 27 Datenschutz	23
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>26</b>
§ 28 Auflösung des Vereins	26
§ 29 Gültigkeit dieser Satzung	26

# Präambel

## Leitbild F.C. Vorwärts Wettringen e.V.

Der Verein F.C. Vorwärts Wettringen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Unsere Sportvereinigung F.C. Vorwärts Wettringen e.V. ist ein Verein mit einer langjährigen Tradition, der mit der Zeit geht und selbstbewusst in die Zukunft blickt. Wir halten möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein passendes Angebot vor und verbessern dadurch die Lebensqualität der Menschen in und um Wettringen.

Wir haben Ziele, die wir gemeinsam erreichen wollen. Da ist es unerlässlich, dass wir informelle Normen und einfache Regeln beachten. Diese haben wir in einem Kodex (Anhang zu diesem Leitbild) festgehalten. Somit wissen nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen, mögliche Neuzugänge, Spielpartner, Anhänger und nicht zuletzt auch unsere Sponsoren, für was wir stehen, was uns wichtig ist und wie wir agieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Unterstützung des Ehrenamtes wird in unserem Verein gefördert und gelebt.

## Kodex des F.C. Vorwärts Wettringen e.V.

**(gilt für alle Mitglieder, Trainer, Betreuer, Spieler, Mitarbeiter und Eltern der Spieler)**

Als Sportverein trägt der F.C. Vorwärts Wettringen e.V. eine besondere gesellschaftliche, sportpolitische und soziale Verantwortung. Werte wie Toleranz, Wertschätzung, Respekt und Fair Play sind für uns keine losen Worthülsen, sondern der Stoff, aus dem eine starke und vertrauensvolle Vereinsgemeinschaft gemacht ist. Aus diesem Grund haben wir einen Kodex definiert, der als moralischer Kompass im täglichen Umgang miteinander dienen soll. Er spiegelt nach innen und nach außen wider, an was wir glauben und wofür wir einstehen.

Ich spiele und verhalte mich fair

- Ein Sieg ist wertlos, wenn er nicht ehrlich und fair errungen wurde.
- Fair zu spielen und zu handeln bedeutet, Mut und Charakter zu beweisen.
- Fairplay lohnt sich, auch bei einer Niederlage.
- Fairplay bringt Anerkennung.

Ich spiele, um zu gewinnen, und akzeptiere eine Niederlage mit Würde

- Der Sieg ist das Ziel eines jeden Spiels.
- Ich gebe niemals auf, auch wenn der Gegner stärker ist.
- Ich lasse niemals nach, auch wenn der Gegner schwächer ist.
- Niemand gewinnt immer. Es ist möglich, ehrenvoll zu verlieren.

Ich respektiere Gegner, Mitspieler, Schiedsrichter, Offizielle und Zuschauer

- Fairplay heißt Respekt.
- Ohne Gegner gibt es kein Spiel.
- Alle bilden ein Team, in dem jeder gleichberechtigt ist.
- Ich verhalte mich respektvoll und vorbildlich.

Ich werde das Recht von Mitspielern, Gegnern, Schiedsrichtern, Zuschauern oder der mir als Trainer und Eltern anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Unversehrtheit achten und keine Form von Rassismus, Gewalt oder Diskriminierung in jeglicher Form, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zulassen oder selbst ausüben.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich lerne sie, auch um das Spiel besser zu verstehen und ein besserer Spieler zu werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch, Suchtgefahren durch Drogen, Alkohol oder Nikotin sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Ich bedenke immer, wie mein Handeln das Ansehen des Vereins beeinflussen kann, und dass ich ein Botschafter unseres F.C. Vorwärts Wettringen e.V. bin.

Ich beachte die Datenschutzbestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird und ich werde die Verantwortlichen des Vereins darüber informieren. Ich achte aber auch darauf, dass niemand durch ungeprüfte Falschanschuldigungen in Missgunst gebracht wird.

Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen den F.C. Vorwärts e.V. Wettringen Kodex vereinsschädigendes Verhalten darstellen. Dieses kann Sanktionen bis zum Vereinsausschluss nach sich ziehen.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung ins Vereinsregister und Geschäftsjahr

- 1) Der mit Datum 04.03.1934 gegründete Verein führt den Namen **F.C. Vorwärts Wettringen e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in Wettringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Vereinsregister-Nr. VR 494 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als Verbesserung der persönlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit, die Förderung der Erziehung durch Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege und der Senioren in Fragen des Sports und der Bewegung, die Förderung des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Organisation und der Besuch sportlicher und sportkultureller Veranstaltungen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
  - i) die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund durch sportliche Aktivitäten,
  - j) Durchführung von Jugendlagern und Ferien-Freizeitangeboten,

- k) Angebote im Seniorensport und Angebote zur Gesundheitsprävention durch Fitness,
- l) Durchführung und Beteiligung an Kulturveranstaltungen mit sportlichem Hintergrund

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- 6) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist berechtigt, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein kann in verschiedenen Fach- und Dachverbänden Mitglied werden, insbesondere wenn dieses für die Teilnahme am Spielbetrieb erforderlich ist bzw. um die Interessen des Vereins zu vertreten.
- 2) Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Kreissportbund Steinfurt
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Den Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 6) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie sind Mitglieder, die als juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, sowie einzelne Personen dem Verein fördernd zur Seite stehen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

- 7) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein vom Mitglied nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. Die Rückforderung gegebener Darlehen oder Sachwerte kann frühestens 1 Jahr nach Austritt oder Ausschluss erfolgen. Bei vertraglichen Vereinbarungen gelten die dort festgelegten Laufzeiten und Fristen.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung, den Kodex oder die Ordnungen des Vereins schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist

ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit zweidrittel Mehrheit zu entscheiden.

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- 4) Erforderlichenfalls kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 5) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. Monat, in dem der Beitritt erfolgt. Sie endet zum jeweiligen Halbjahresabschluss (derzeit 31.03. und 30.09.), in dem der Austritt bzw. der Ausschluss oder die Streichung erfolgt.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 7) Von Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Bei Zahlungsrückständen von zwei Fälligkeitsterminen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen (siehe § 8 (6)). Der Verein behält sich in diesem Fall alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vor.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 13) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Minderjährige Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereinsordnungen an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten;
  - b) das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren;
  - c) die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen;
  - d) möglichst an allen Versammlungen teilzunehmen.
- 4) Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können zum Ausgleich des entstandenen Schadens, ersatzpflichtig gemacht werden.
- 5) Aktive Mitglieder, die durch unsportliches Verhalten den Verein schädigen, können befristet, bis max. 6 Monate, vom Trainings- und Übungs- und Spiel-Betrieb ausgeschlossen werden.
- 6) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine Vereinsstrafe bis zu € 500,00 nach sich ziehen.
- 7) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 8) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

- 9) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein sich entziehen von der Strafe durch Austritt aus dem Verein ist nicht möglich.
- 10) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D. Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand;
- der Beirat (soweit vom Vorstand ein solcher gewählt wurde);
- der Ältestenrat (soweit von der Mitgliederversammlung ein solcher gewählt wurde);
- vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vor deren stattfinden durch Bekanntgabe in der „Münsterländische Volkszeitung“, der „Wettringer Woche“, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und durch Aushang am Sportzentrum und in der Handballhalle.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 6) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungs-Form und – Frist ergeben sich aus Absatz 3 und 4.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern beschlussfähig. Als Beleg muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

- 8) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dazu den Antrag stellt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:
  - a. für eine Satzungsänderung,
  - b. für die Auflösung des Vereins,
  - c. für eine Fusion mit anderen Vereinen.In diesen drei Fällen ist abweichend von Ziffer 6 ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn dieser Punkt schon bei der Einladung auf der Tagesordnung stand.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Ton- und Videoaufzeichnungen sind zulässig.
- 14) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 15) Bei Wahlen werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 16) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 28. Februar des Jahres zugehen.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Entgegennahme Protokoll der Jahreshauptversammlung des Vorjahres;
3. Entgegennahme des Kassenberichtes;
4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
5. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen;
6. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Aussprache zum Vorstandsbericht;
7. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
8. Entlastung des Gesamtvorstandes;
9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ältestenrates (optional);
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Wahl der Kassenprüfer;
13. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
14. Beschlussfassung über Anträge;
15. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
16. Ehrungen;
17. Singen des Vereinslied.

## § 15 Amtsperiode

- 1) Die Amtsperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstandes, Ältestenrat, Beirat und Kassenprüfer, beträgt jeweils 2 Jahre.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig (mit Ausnahme der Kassenprüfer).
- 3) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstandes oder Ältestenrates, hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 4) Die Mitglieder von Vorstand und Ältestenrat bleiben nach Ablauf einer Amtsperiode bis zur Wahl der neuen Organmitglieder im Amt.
- 5) Bezüglich der 2-jährigen Amtsperiode der Ziffer 1 gilt, dass in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. Kassierer
  - c. Abteilungsleiter Fußball
  - d. Abteilungsleiter Tischtennis
  - e. Abteilungsleiter Breitensport
  - f. Stellvertretende Abteilungsleiter Handball

g. Schriftführer

als Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

- 6) Im Jahr des Übergangs durch Wechsel innerhalb der üblichen Amtszeit werden Mitglieder des Vorstandes für ein Jahr gewählt.
- 7) Die Jugendobleute werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von den jeweiligen Abteilungen (Fußball / Handball) ohne Stimmrecht in den Vorstand entsandt.

## § 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den folgenden Personen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Geschäftsführer
- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 9) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Die Sitzungen werden einberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Im Übrigen sollen die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands monatlich stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer.
- 12) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (2. Vorsitzender) leisten.
- 13) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 14) Der geschäftsführende Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen, in dem auch die Beträge festzusetzen sind, die dem Haushaltsplan der Jugendabteilung zugeführt werden sollen. Hierbei muss festgelegt werden, welcher Betrag jeder Abteilung zufließt.

## **§ 17 Der Gesamtvorstand**

- 1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. Abteilungsleiter der Abteilungen mit Spielbetrieb (z.Zt. Fußball, Handball, Tischtennis, Tennis)
  - c. Stellvertretende Abteilungsleiter Fußball und Handball
  - d. Abteilungsleiter Freizeit und Breitensport
  - e. Vereinsjugendvorsitzender
  - f. Schriftführer
  - g. Jugend-Obleute der Abteilungen (ohne Stimmrecht)
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 3) Der Gesamtvorstand soll monatlich, zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs.10 entsprechend.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 18 Abteilungen**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter wählen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

### **§ 19 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, insbesondere des Spielbetriebes, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage Spielausschüsse. Die Spielausschüsse einschließlich der Obleute sollen in einer Spielerversammlung von den Spielerinnen und Spielern gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes

### **§ 20 Beirat**

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll aus höchstens 7 Personen bestehen. Er wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von jeweils 3 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Beirat wird vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut, die sich auf die wirtschaftlichen Belange des Vereins beziehen.

## § 21 Ältestenrat

- 1) Soweit ein Ältestenrat gewählt ist, obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen wurden.
  - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer Partei angerufen wurde.
  - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Satzung.
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - e) Vorschlagsrecht für die Ehrung verdienter Mitglieder.
  
- 2) Alle Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich, über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen
  
- 3) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) einem Stellvertreter
  - c) weiteren Mitgliedern
  
- 4) Die Wahl des Ältestenrats soll durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre erfolgen.

## E. Vereinsjugend

### § 22 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 23 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 24 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Außerordentliche Prüfungen innerhalb eines Geschäftsjahres können vom geschäftsführenden Vorstand angeordnet werden.

- 5) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 6) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 25 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 26 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 27 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Sparte, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 2) Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist

Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Geschäftsführer [gf@vorwaerts-wettringen.de](mailto:gf@vorwaerts-wettringen.de) ; sein Stellvertreter ist der Kassenwart [kw@vorwaerts-wettringen.de](mailto:kw@vorwaerts-wettringen.de)
- 4) Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Dieser Datenschutzbeauftragte ist für Fragen der Mitglieder unter [ds@vorwaerts-wettringen.de](mailto:ds@vorwaerts-wettringen.de) zu erreichen.
- 5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung junger Menschen, die Förderung von Kunst und Kultur und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- 6) Als Mitglied des Landessportbundes NRW übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 7) Als Mitglied der Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 8) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder öffentlichen Sportveranstaltungen (Ligaspiele, Turniere...) handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- 9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- 10) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 11) Derzeit besteht nicht die Absicht die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln (Notwendig, z.B. wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden). Sollte in Zukunft die Absicht bestehen, wird der Verein vorher die Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung einholen (siehe Art. 45 DSGVO)
- 12) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 13) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 14) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 15) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde im Bundesland NRW ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

## G. Schlussbestimmungen

### § 28 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettringen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Zu einer Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wettringen, 29.03.2020

-----  
gez.  
(1. Vorsitzender)

-----  
gez.  
2. Vorsitzender)

-----  
gez.  
(Geschäftsführer)

-----  
gez.  
Kassierer